Anlage 1 b

Einkommenserklärung

für den geförderten Wohnungsbau von **haushaltsangehörigen Personen**

Die doppelt eingerahmten Felder werden von der Behörde ausgefüllt
Anlage zu Nr. 10.__ der Einkommenserklärung folgender Person: _____

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen
Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes bitte so an: ☒
Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Anmerkungen)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnr.:	Beruf - freiwillige Angabe (Anm. 1):
PLZ, Ort:	

1. **Meine steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** (Lohn, Gehalt, Werksrente) in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Antragstellung (Anm. 2), ohne Sonderzuwendungen (vgl. Nr. 2) und steuerfreie Bezüge (vgl. Nr. 3):

1.1

Monat _____	200_____	_____ Euro		Monat _____	200_____	_____ Euro	
Monat _____	200_____	_____ Euro		Monat _____	200_____	_____ Euro	
Monat _____	200_____	_____ Euro		Monat _____	200_____	_____ Euro	
Monat _____	200_____	_____ Euro		Monat _____	200_____	_____ Euro	
Monat _____	200_____	_____ Euro		Monat _____	200_____	_____ Euro	
Monat _____	200_____	_____ Euro		Monat _____	200_____	_____ Euro	

Summe/12-Monatsbetrag auf der Grundlage des Monats _____: Euro

1.2 **Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte** aus (Anm. 2 und 6):

❑ Vermietung/Verpachtung ❑ selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb ❑ Land- und Forstwirtschaft ❑ Kapitalvermögen ❑ Sonstigem (z. B. Renten)

❑ monatlich ❑ jährlich:	Euro +	Euro
	Summe:	Euro

2. **Sonderzuwendungen** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung/vor dem Tag der Antragstellung:

Weihnachtsgeld	Euro	Euro
Urlaubsgeld	Euro	Euro
Zusätzliche Monatsgehälter	Euro	Euro
Sonstige, z. B. Sachbezüge (Anm. 3)	Euro	Euro
	Summe: +	Euro

3. **Steuerfreie Bezüge** in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Antragstellung (s. Anm. 2 und 4):

	je ❑ Woche ❑ Monat ❑ Jahr	Euro	Euro
	je ❑ Woche ❑ Monat ❑ Jahr	Euro	Euro
		Summe: +	Euro

4. **Werbungskosten**, pauschal oder in nachgewiesener/glaubhaft gemachter Höhe (Anm. 5):

Begründung:		
Jahresbeträge:	Euro	
	Summe: -	Euro

5. **Nur auszufüllen von Einkommensteuerpflichtigen ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:**

❑ Ich werde zur **Einkommensteuer** veranlagt. (Anm. 6)

Summe der positiven Einkünfte 200____ nach Abzug der Werbungskosten: | Euro

5.1 **Zwischensumme:** | Euro

6. **Einkunftsveränderungen** gegenüber den unter Nr. 1 - 4 aufgeführten Einkünften der vergangenen 12 Monate, die im Monat der Antragstellung (Anm. 2) bereits eingetreten oder mit Sicherheit innerhalb von 12 Monaten zu erwarten sind:

6.1 Folgende Einkünfte sind betroffen von der ❑ Einkunftserhöhung ❑ Einkunftsverringerung:

6.1.1	❑ nichtselbständige Arbeit	ab _____	❑ mtl. ❑ jährl.	Euro	Euro	
6.1.2	❑ andere Einkunftsarten	ab _____	❑ mtl. ❑ jährl.	Euro	Euro	
6.1.3	❑ steuerfreie Bezüge	ab _____	❑ mtl. ❑ jährl.	Euro	Euro	
6.1.4	❑ zusätzliche Leistungen	ab _____	❑ mtl. ❑ jährl.	Euro	Euro	
6.1.5	❑ Werbungskosten	ab _____	❑ mtl. ❑ jährl.	Euro	Euro	

6.2 Begründung für die Einkunftsveränderung(en) unter 6.1 (falls notwendig, ein Beiblatt verwenden)

7. **Zwischensumme:**

Betrag laut Nr:	1.1 oder 6.1.1		Euro		
	1.2 oder 6.1.2	+	Euro		
	2. oder 6.1.4	+	Euro		
	3. oder 6.1.3	+	Euro		
	5. oder 6.1.2	+	Euro		
abzüglich:	4. oder 6.1.5	-	Euro	=	Euro

8. **Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern** (Anm. 8)
Ich entrichte

8.1 ❑ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ❑ freiwillige Krankenversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Krankenkasse

Jahresbeitragssumme | Euro

8.2 ❑ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ❑ freiwillige Renten- oder Lebensversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Renten-/Lebensversicherung/Pensions-/Versorgungskasse
(nur ausfüllen bei freiwilliger Versicherung):

Jahresbeitragssumme | Euro

8.3 ❑ **Steuern vom Einkommen** (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuern)

8.4 ❑ keine der unter Nr. 8.1 - 8.3 aufgeführten Zahlungen

8.5 **Pauschaler Abzug** % - | Euro

9. Anrechenbares **Jahreseinkommen** (Betrag laut Nr. 7 abzüglich Betrag lt. Nr. 8.5) | Euro

10. **Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.**

Zu den Angaben habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigefügt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

11. Ich füge folgende Unterlagen bei (s. Anm. 11):

- ❑ Nachweis über erhöhte Werbungskosten
- ❑ Rentenbescheid
- ❑ Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheid
- ❑ Sozialhilfebescheid
- ❑ Heiratsurkunde
- ❑ letzten Einkommensteuerbescheid
- ❑ _____
- ❑ Verdienst-/Gehaltsbescheinigung
- ❑ Ausweis nach § 69 SGB IX
- ❑ Nachweis über Pflegebedürftigkeit
- ❑ Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen
- ❑ letzte Einkommensteuererklärung/Vorauszahlungsbescheide
- ❑ _____
- ❑ _____

Erläuterungen zu den Einkommenserklärungen

Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach den §§ 20 bis 24 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen. Falls Sie Beträge in DM und nicht in Euro angeben, ist dies deutlich zu kennzeichnen.

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören die Bruttoeinnahmen in Geld- und Sachleistungen (vgl. Anmerkung 3), abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 8). Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 10) bildet das Gesamteinkommen. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen.

Anmerkung 2

Tag der Antragstellung für die Feststellung der Haushalts- und Einkommensverhältnisse ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Grundlage der Einkunftsermittlung ist im Regelfall das Einkommen des Kalendermonats, in dem der Tag der Antragstellung liegt, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden elf Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose des aktuellen Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Antragstellung aufzuführen. Wird Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten erzielt, sind alle Einkünfte ohne Ausgleich mit Verlusten aufzuführen und zu belegen (Einkommensteuerbescheid, Bestätigung eines Steuerberaters, einer Steuerberaterin [vgl. im Übrigen Anm.6]).

Die monatlichen Brutto-Einnahmen sind unter Nummer 1 ohne zusätzliche Leistungen oder Sachbezüge und ohne Vorabzug von Werbungskosten aufzuführen. Enthält dieses Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z. B. Nachzahlung von Gehalt, Renten oder Unterhalt), sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen) Zeitraum (z. B. Gehaltsvorschuss), so sind solche Einkommensbestandteile anstelle der Nummer 1 in den Nummern 6.1 und 6.2 aufzuführen.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit, und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nummer 6 der Einkommenserklärung erforderlich (vgl. Anmerkung 7).

Gemäß § 21 Abs. 2 WoFG sind außerdem auch nachfolgende steuerfreie Einnahmen zum Jahreseinkommen zuzurechnen:

1.1 der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,

1.2 die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (vgl. auch § 3 Nr. 6 EStG). Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben außer Betracht,

1.3 die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten. Zu diesen Renten zählen z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall,

1.4 die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze,

1.5 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien

a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

1.6 die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Mutterschutzleistungen.

Hierzu zählen:

- nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld;
- das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld;

- die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz;
- nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

 a) Krankengeld,
 b) Verletztengeld,
 c) Übergangsgeld,
 d) vergleichbare Lohnersatzleistungen;

- nach dem Soldatenversorgungsgesetz

 a) Arbeitslosenbeihilfe,
 b) Arbeitslosenhilfe;

- Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz;
- nach dem Bundesversorgungsgesetz Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld;
- nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt,

1.7 die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien

 a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
 b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,
 c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,

2.1 die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,

2.2 der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Arbeitslohn,

2.3 der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,

3.1 der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag in Höhe von 1.550 Euro (Sparer-Freibetrag),

3.2 die Rücklagen nach § 7g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,

3.3 die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,

4.1 der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,

4.2 der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,

4.3 die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,

5.1 die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

5.2 die nach § 3 Nr. 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien

 a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes,

5.3 die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

5.4 die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt

 a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen

 aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
 bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

 b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

5.5 die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,

6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
c) Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
d) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

6.2 die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,

7. die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,

8. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

Anmerkung 3

Sonstige Leistungen sind Sonderzuwendungen in Geld wie z. B. Tantiemen oder Dividenden sowie Sachbezüge im Sinne des § 8 EStG wie z. B. Deputate oder sonstige Sachleistungen in Geldeswert.

Anmerkung 4

Steuerfreie Einnahmen zählen nur in den in der Anmerkung 2 aufgezählten Fällen zum Jahreseinkommen. Die übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG gehören nicht zum Jahreseinkommen im Sinne des WoFG.

Anmerkung 5

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: **1.044 Euro**
- von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: **51 Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten insgesamt): **102 Euro**
- von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1, 1 a und 5 EStG (Renten, Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten): **102 Euro.**

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden. Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung anrechenbarer steuerfreier Einnahmen (z. B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen in nachgewiesener Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Anmerkung 6

Kann das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung oder das der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Antragstellung auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Maßgebend ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie den sonstigen Einkünften (z. B. Renten) der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im Übrigen anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommensteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

Anmerkung 7

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das Einkommen zugrunde gelegt, das im Monat der Antragstellung und den folgenden elf Monaten zu erwarten ist. Zur sicheren Prognose dieses Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Antragstellung aufzuführen (vgl. Anmerkung 2).

Haben sich die Einkünfte des Kalendermonats der Antragstellung gegenüber den in Nummer 1 aufgeführten Einkünften geändert oder ist eine Einkommensänderung ab dem Monat der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt (z. B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Hierzu kann von dem Zwölffachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich zusätzlicher Leistungen nach Nummer 2 und der steuerfreien Bezüge nach Nummer 3 abzüglich der Werbungskosten nach Nummer 4 ausgegangen werden.

Einmaliges Einkommen wie Abfindungen, Gehalts- und Unter-

haltsvorschuss ist ebenfalls aufzuführen, auch wenn dieses vor dem Tag der Antragstellung empfangen wurde.

Anmerkung 8

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer), Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden. Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gleich, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahlerinnen/Beitragszahler oder deren Haushaltsangehörige

a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Besteht bereits eine beitragsfreie Alterssicherung (z. B. Beamtenpension), entsprechen Beiträge zu einer zusätzlichen Alterssicherung nicht der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen.

Die Beiträge müssen laufend (z. B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) entrichtet werden. Einmalige Beiträge sind nicht zu berücksichtigen.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung gleich und sind in tatsächlich geleisteter Höhe, höchstens jedoch bis zu 10 vom Hundert vom ermittelten Jahreseinkommen abzugsfähig, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen.

Der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen können insbesondere entsprechen:

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 WoFG begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. Gebäude- und Hausratsversicherung),
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Unfallversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüber hinaus z. B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen.

Anmerkung 9 (gilt nur für Anlage 1 a)

Anzugeben sind die Haushaltsangehörigen zum Tag der Antragstellung. Außerdem sind die Haushaltsangehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Tag der Antragstellung zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Anmerkung 10 (gilt nur für Anlage 1 a)

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder so genannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Tag der Antragstellung abzuziehen.

a) **4.500 Euro** für jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung

 - von 100 oder
 - ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

 Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen

 - durch das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX oder
 - durch Vorlage eines Bescheides oder einer Bescheinigung der zuständigen Stelle

- über den Bezug von Pflegegeld nach §§ 68 ff. BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit in diesem Sinne,
- über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
- über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,
- über den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI;

b) **2.100 Euro** für jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist (zum Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit siehe Buchstabe a);

c) **4.000 Euro** bei Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung. Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn das junge Ehepaar spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder dem Bezug der Wohnung einen selbständigen Haushalt führt.

d) **600 Euro** für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld gezahlt wird. Weitere Voraussetzungen sind, dass die wohnungsuchende Person

- allein mit Kindern zusammen wohnt,
- eine nichtselbständige oder selbständige Arbeit, Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbebetrieb ausübt oder eine Ausbildung im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung oder der beruflichen Rehabilitation wahrnimmt und
- die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlässt, so dass für Kinder unter zwölf Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist;

e) **bis zu 600 Euro**, soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16 bis einschließlich 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z. B. Ausbildungsvergütung). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes, maximal bis zu 600 Euro gewährt.

f) Liegt eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z. B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehörigen Personen bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen.

Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht vorhanden, so können Aufwendungen bis zu folgender Höhe abgesetzt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden

- bis zu **3.000 Euro**

 - für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet, oder
 - für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende unterhaltsberechtigte Person (z. B. in einem Pflegeheim),

- bis zu **6.000 Euro** für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Anmerkung 11 (zu Nummer 16 der Anlage 1 a und Nummer 11 der Anlage 1 b)

Für eine Bewilligung der beantragten Leistung ist eine Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse erforderlich. Dazu werden die in diesem Antrag vorgesehenen Angaben benötigt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht weiterbearbeitet und die beantragte Leistung nicht bewilligt werden. Zum Nachweis Ihrer Angaben sind dazu geeignete Urkunden z. B. Steuerbescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Rentenbescheid u. Ä. im Original vorzulegen. Eine Kopie der Nachweise wird zu den Akten genommen. Sie können selbst mit den Originalen Kopien der Nachweise vorlegen, in denen etwaige Angaben, die zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nicht benötigt werden (z. B. über die Religionszugehörigkeit, den Arbeitgeber u. Ä.), unkenntlich gemacht sind; dann werden diese Kopien zu den Akten genommen. Für den Fall, dass Angaben zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nicht erforderlich sind und diese nicht unkenntlich gemacht werden, unterliegen solche nicht erforderlichen Daten einem Verwertungsverbot. Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Bewilligung bestandskräftig wird, werden die Einkommenserklärungen und Einkommensnachweise vernichtet. Sollte der Antrag insgesamt abgelehnt werden, werden diese Unterlagen spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung vernichtet oder an Sie herausgegeben.

Falls Sie darüber hinausgehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt).